

# **GEBÜHRENORDNUNG**

## **zur Friedhofsordnung der Gemeinde Breidenbach**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 40 der Friedhofsordnung der Gemeinde Breidenbach vom 13.12.2016 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 13.12.2016 für die Friedhöfe der Gemeinde Breidenbach folgende

### **Gebührenordnung**

beschlossen.

## **I. GEBÜHRENPFLICHT**

### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe der Gemeinde Breidenbach und ihrer Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofsordnung der Gemeinde Breidenbach vom 13.12.2016 Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
  - a. bei Erstbestattungen diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.  
Das sind: Die Erben des beizusetzenden Verstorbenen,  
der überlebende Ehegatte,  
die als unterhaltspflichtig in Betracht kommenden Verwandten  
in gerader Linie,  
der Haushaltsvorstand,  
der Inhaber des Grabes.
  - b. bei Umbettungen die Antragsteller.
- (2) Gebührenpflichtig ist in jedem Falle auch
  - a. der Antragsteller und
  - b. diejenige Person, die sich der Gemeinde Breidenbach gegenüber zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsordnung fällig, und zwar mit der Anmeldung des Todesfalles bzw. mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Anforderung an die Gemeindekasse Breidenbach zu zahlen.

**§ 4**  
**Rechtsmittel / Zwangsmittel**

- (1) Gegen die Heranziehung zu den Gebühren sind die Rechtsmittel nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gegeben.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Sämtliche Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, unterliegen den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 5**  
**Stundung und Erlass von Gebühren / Aufrechnung**

- (1) Im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit können die in dieser Gebührenordnung bezeichneten Gebühren gestundet, niedergeschlagen, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Aufrechnungen gegen Gebühren, die nach dieser Gebührenordnung erhoben werden, sind nur im Rahmen der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

**II. GEBÜHREN**

**§ 6**  
**Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle  
oder der Leichenhalle**

Für die Benutzung der Friedhofskapelle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| a. Aufbewahrung einer Leiche bis zu sieben Tagen | 34,00 € |
| b. Durchführung Trauerfeier                      | 40,00 € |
| c. Inanspruchnahme Sargkühleinrichtung           | 40,00 € |

## § 7 Bestattungsgebühren

Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:

<b>1. Reihengrabstätte</b>	1.102,00 €
(Bereitstellung, Bestattung und Vorausleistung für Grabeinebnung nach Ablauf der Ruhefrist)	
<b>1.1 Reihengrabstätte Kammersystem</b>	1.102,00 €
(Bereitstellung, Bestattung, Vorausleistung für vorbereitende Arbeiten zur Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhefrist und Vorausleistung für Grabeinebnung nach Ablauf der Ruhefrist)	
<b>2. Kinderreihengrabstätte</b>	568,00 €
(Bereitstellung, Bestattung und Vorausleistung für Grabeinebnung nach Ablauf der Ruhefrist)	
<b>3. Rasen-Reihengrabstätte</b>	2.080,00 €
(Bereitstellung, Bestattung und Unterhaltungspflege)	
Unterhaltungspflege für jede weitere Urnenbelegung	163,00 €
<b>3.1 Rasen-Reihengrabstätte Kammersystem</b>	2.080,00 €
(Bereitstellung, Bestattung und Unterhaltungspflege)	
Unterhaltungspflege für jede weitere Urnenbelegung	163,00 €
<b>4. Wahlgrabstätte</b>	2.512,00 €
(Bereitstellung, Erstbestattung und Vorausleistung für Grabeinebnung nach Ablauf der Dauer des Nutzungsrechts)	
Zweitbestattung	613,00 €
Verlängerung Nutzungsrecht	110,00 €
<b>5. Urnenwahlgrabstätte</b>	432,00 €
(Bereitstellung, Erstbestattung und Vorausleistung für Grabeinebnung nach Ablauf der Ruhefrist)	
<b>6. Rasen-Urnenwahlgrabstätte</b>	518,00 €
(Bereitstellung, Erstbestattung und Unterhaltungspflege)	
Unterhaltungspflege für jede weitere Urnenbelegung	163,00 €
<b>7. Anonyme Urnengrabstätte</b>	304,00 €
(Bereitstellung, Bestattung und Unterhaltungspflege)	
<b>8. Weitere Urnenbeisetzungen</b>	
Urnenbeisetzung in einer bestehenden Reihen-, Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte	183,00 €
Urnenbeisetzung in einer bestehenden Rasen-Reihengrabstätte oder Rasen-Urnenwahlgrabstätte	198,00 €

<b>9. Zuschlag für Bestattungen an Samstagen</b>	140,00 €
<b>10. Zuschlag für Urnenbestattungen an Freitagnachmittagen</b>	70,00 €

### **§ 8 Umbettungsgebühren**

Die Umbettungsgebühren betragen:

a. für die Umbettung einer Leiche eines nach dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen	
1. innerhalb des Friedhofes	281,00 €
2. nach einem anderen Friedhof	
a. innerhalb der Gemeinde	281,00 €
b. in eine andere Gemeinde	233,00 €
b. für die Umbettung einer Leiche eines vor dem vollendeten 5. Lebensjahr Verstorbenen	
1. innerhalb des Friedhofes	175,00 €
2. nach einem anderen Friedhof	
a. innerhalb der Gemeinde	194,00 €
b. in eine andere Gemeinde	141,00 €
c. für die Umbettung einer Aschenurne	
1. innerhalb des Friedhofes	83,00 €
2. nach einem anderen Friedhof	
a. innerhalb der Gemeinde	87,00 €
b. in eine andere Gemeinde	58,00 €

### **§ 9 Grabeinebnungsgebühren**

Es entstehen folgende Gebühren für das Einebnen und Abräumen der Grabstätten:

a. <u>Nach Ablauf</u> der Ruhefrist im Rahmen einer von der Gemeinde durchgeführten Sammeleinebnung beträgt die Einebnungsgebühr	
für eine Reihengrabstätte	185,00 €
für eine Urnenwahlgrabstätte	110,00 €
für eine Kinderreihengrabstätte	110,00 €
für eine Wahlgrabstätte	335,00 €

Eine bereits geleistete Vorausleistung wird hier verrechnet.

b. Beantragen Nutzungsberechtigte die Einebnung einer Grabanlage aus berechtigten Gründen <u>vor Ablauf</u> der Mindestruhefrist beträgt die Gebühr	
für eine Reihengrabstätte	248,00 €
für eine Urnenwahlgrabstätte	156,00 €
für eine Kinderreihengrabstätte	165,00 €
für eine Wahlgrabstätte	396,00 €

Eine bereits geleistete Vorausleistung wird hier verrechnet.

c. Lässt die Gemeinde eine ungepflegte Grabstätte kostenpflichtig abräumen, beträgt die Gebühr	
für eine Reihengrabstätte	248,00 €
für eine Urnenwahlgrabstätte	156,00 €
für eine Kinderreihengrabstätte	165,00 €
für eine Wahlgrabstätte	396,00 €

Eine bereits geleistete Vorausleistung wird hier verrechnet.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Breidenbach tritt am 01.01.2017 in Kraft. Sie wird in der Wochenzeitung für die Gemeinde Breidenbach vom 22.12.2016 bekannt gemacht. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Breidenbach vom 24.06.2010 einschließlich aller Nachträge außer Kraft.

Breidenbach, den 14.12.2016

gez. Felkl  
Bürgermeister